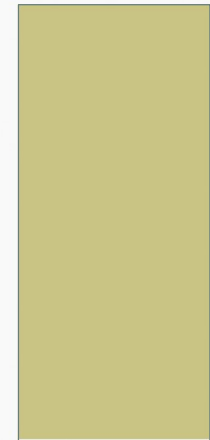


ZAHNÄRZTLICHES ABRECHNUNGSWESEN

FAKULTÄT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
GESUNDHEITSÖKONOMIE UND -MANAGEMENT



INHALT

- GOZ
 - Teil C
 - Konservierende Leistungen
 - Teil G
 - Kieferorthopädische Leistungen



GEBÜHRENTTEIL C GOZ

KONSERVIERENDE LEISTUNGEN

GOZ 2000 UND GOZ 2010

2000

- Versiegelung Zahnfissuren oder Glattflächen
 - für alle kariesfreien Zähne, auch neben Füllung, je Zahn
 - Glattflächenversiegelung / Bracketumfeldversiegelung
 - nicht neben Entfernung Band oder Bracket (KfO)

2010

- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen
 - einmal je Kiefer
 - bei Wiederholung der Behandlung in folgender Sitzung erneut berechenbar
 - nicht für Fluoridierung als prophylaktische Maßnahme

GOZ 2020 UND GOZ 2030

2020

- Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität
 - je Kavität
 - immer, wenn keine definitive Versorgung möglich ist

2030

- Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen
 - je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
 - höchstens einmal beim Präparieren **und** höchstens einmal beim Füllen
 - neben Kompositfüllungen für das Anlegen der Matrize

GOZ 2040 UND GOZ 2130

2040

- Anlegen von Spannungsgummi (Kofferdam)
 - je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
 - für den Bereich, unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne
 - ggf. mehrfach bei Wiederanlage



2130

- Kontrolle, Politur einer Restauration in separater Sitzung
 - je Restauration, unabhängig vom Material
 - in separater Sitzung

GOZ 2050 / 2070 / 2090 / 2110

2050 / 2070 / 2090 / 2110

- Plastische Füllung einflächig / zweiflächig / dreiflächig / mehr als dreiflächig
 - Präparieren, Restaurieren mit Füllungsmaterial inkl. Unterfüllung, Anlegen Matrize oder andere Hilfsmittel zur Formgebung
 - bei getrennten Kavitäten mehrmals je Zahn
 - nicht neben Aufbaufüllung nach 2180
 - nicht neben Kronen
 - nicht für die Umformung eines Zahnes
 - nicht für direktes Veneer



GOZ 2060 / 2080 / 2100 / 2120

2060 / 2080 / 2100 / 2120

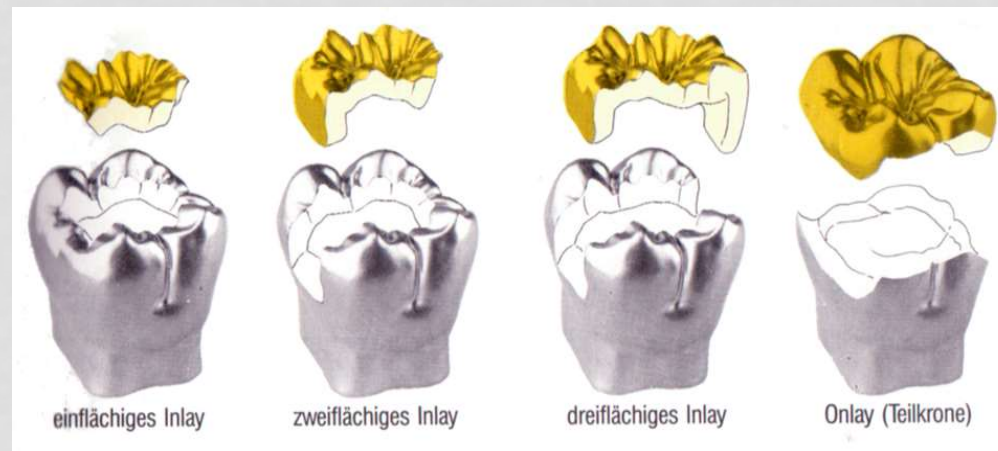
- Plastische Füllung Komposite einflächig / zweiflächig/ dreiflächig / mehr als dreiflächig
 - Präparieren, Restaurieren mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren
 - bei getrennten Kavitäten mehrmals je Zahn
 - nicht neben Aufbaufüllung nach 2180
 - nicht neben Kronen
 - nicht für die Umformung eines Zahnes
 - nicht für direktes Veneer



GOZ 2150 / 2160 / 2170

2150 / 2160 / 2170

- Einlagefüllung (Inlay) einflächig / zweiflächig / mehr als zweiflächig
 - Herstellung außerhalb des Mundes
 - Einlagefüllung in jeder zahntechnischen Ausführung
 - Gold oder Keramik
 - nicht neben 2180
 - nicht neben 2190 /2195



GOZ 2180 UND GOZ 2190

2180

- Plastischer Aufbau des Zahnes zur Aufnahme einer Krone
 - einmal je Zahn
 - neben 2195
 - nicht für dentinadhäsive Aufbaufüllung in Mehrschichttechnik

2190

- Gegossener Aufbau mit Stift zur Aufnahme einer Krone
 - je Zahn
 - nicht neben 2180



GOZ 2195 UND GOZ 2197

2195

- Schrauben- oder Stiftaufbau zur Aufnahme einer Krone
 - einmal je Zahn
 - auch bei Wiedereingliederung des Aufbaus
 - nicht für Stiftverankerung einer Füllung

2197

- Adhäsive Befestigung
 - zusätzlich zu allen Honoraren bei deren Leistungsinhalt die Möglichkeit der adhäsiven Befestigung besteht
 - z.B. plastische Aufbauten, Stifte, Einlagefüllungen, Kronen, Veneers, Wurzelkanalfüllungen, Brackets, Bänder

GOZ 2200 UND GOZ 2210

2200

- Vollkrone auf Zahn oder Implantat, Tangentialpräparation
 - in jeder zahntechnischen Ausführung
 - zur Versorgung eines Implantates unabhängig ob Präparation notwendig oder in welcher Art präpariert wird
 - auch für jede Krone im Brückenverband, die nicht direkt mit dem Brückenglied verbunden ist

2210

- Vollkrone, Hohlkehl- oder Stufenpräparation
 - in jeder zahntechnischen Ausführung
 - nicht für Implantatkronen
 - auch für jede Krone im Brückenverband, die nicht direkt mit dem Brückenglied verbunden ist

GOZ 2220 UND GOZ 2250

2220

- Teilkrone oder Veneer
 - in jeder zahntechnischen Ausführung
 - nur für Rekonstruktionen der gesamten Kaufläche
 - nicht für Einlagefüllungen

2250

- Konfektionierte Kinderkrone
 - nur bei Kindern und Jugendlichen
 - am Milchzahn oder am bleibenden Zahn
 - auch für Erneuern oder Wiederbefestigen
 - Materialkosten für konfektionierte Krone



GOZ 2260 UND GOZ 2270

2260

- Provisorium direkt ohne Abformung
 - direktes Verfahren
 - Konfektioniertes Provisorium
 - je Zahn / Inlay / Implantat einschließlich Entfernen und Wiederbefestigen
 - je Neuanfertigung

2270

- Provisorium direkt mit Abformung
 - direktes Verfahren über Abdruck
 - nicht für ein laborgefertigtes Langzeitprovisorium
 - s.o.

GOZ 2290 UND GOZ 2300

2290

- Entfernen Krone, Brückenglied, Inlay, Steg o.ä.
 - nicht für Entfernung einer plastischen Füllung
 - auch für die Entfernung eines fest zementierten Provisoriums
 - für das Abtrennen Krone, Brückenglied oder Steg, je Trennstelle

2300

- Entfernung Wurzelstift
 - nicht für die Entfernung einer Wurzelfüllung
 - je Wurzelstift

GOZ 2310 UND GOZ 2320

2310

- Wiedereinsetzen Krone oder Inlay, Reparatur Verblendung am herausnehmbaren Zahnersatz
 - Wiedereingliederung, vorher ggf. Entfernen von Zementresten, Korrekturen ODER
 - Wiederherstellen je Verblendung am herausnehmbaren Zahnersatz (ohne Abformung)

2320

- Wiederherstellung Krone, Reparatur / Erneuerung der Verblendung am festsitzenden Zahnersatz
 - Wiederherstellung je Krone usw.
 - für Verblendung im direkten und indirekten Verfahren
 - inklusive Wiedereingliederung

GOZ 2330 UND GOZ 2340

2330

- indirekte Überkappung
 - bei Caries profunda (Milchzahn und bleibender Zahn)
 - bei vitaler Pulpa
 - je Kavität

2340

- direkte Überkappung
 - bei freiliegender Pulpa (Milchzahn und bleibender Zahn)
 - bei vitaler Pulpa
 - je Kavität

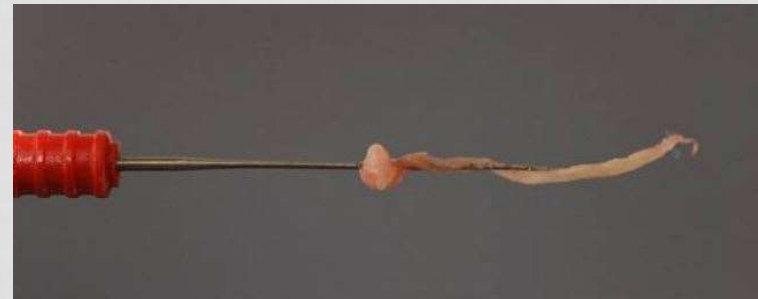
GOZ 2350 UND GOZ 2360

2350

- Vitalamputation
 - je Zahn (vitale Pulpa)
 - auch im Anschluss an indirekte oder direkte Überkappung
 - bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen

2360

- Vitalexstirpation
 - je Kanal
 - Exstirpation der vitalen Pulpa
 - bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen



GOZ 2380 UND GOZ 2390

2380

- Amputation der avitalen Milchzahnpulpa
 - je Zahn
 - nur bei Milchzähnen

2390

- Trepanation eines Zahnes
 - bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen
 - bei vitalen oder avitalen Zähnen
 - als Notfallmaßnahme
 - je Zahn
 - als selbstständige Leistung

GOZ 2400 UND GOZ 2410

2400

- Elektrometrische Längenbestimmung des Wurzelkanals
 - je Kanal
 - höchstens zwei mal in einer Sitzung

2410

- Wurzelkanalaufbereitung
 - je Kanal
 - wiederholt nur auf Grund anatomischer Besonderheiten mit aussagekräftiger Begründung, maximal zwei mal pro Kanal
 - für erneute Aufbereitung bei Revision
 - nicht zur Vorbereitung für bereits gefüllten Kanal für Stiftaufbau

GOZ 2420 UND GOZ 2430

2420

- Elektrophysikalisch –chem. Methode
 - je Kanal
 - Bedingung Kombination elektrophysikalische und chemische Methode

2430

- Medikamentöse Einlage
 - je **Zahn**
 - je Sitzung
 - in Verbindung mit Vitalexstirpation, Amputation der avitalen Milchzahnpulpa und Wurzelkanalaufbereitung

GOZ 2440

2440

- Wurzelkanalfüllung
 - je Kanal
 - erneut je Kanal bei notwendiger Revision
 - retrograde Wurzelfüllung im Zusammenhang mit einer Wurzelspitzenresektion



GEBÜHRENTTEIL G GOZ

KIEFERORTHOPÄDISCHE LEISTUNGEN

PLANUNG UND DIAGNOSTIK

- 0040 HKP KfO
- 0060 Planungsmodelle
- 6000 Profil- oder Enfacefotographie
- 6010 Modellanalyse, nach 0060
- Ä5004 OPG
- Ä5095 Fernröntgenaufnahme
- 6020 Untersuchung/ Analyse Gesichtsschädel nach Röntgen
- Ä3 ausführliches Plangespräch

GOZ 6030 BIS 6050

Umformung Kiefer einschließlich Retention

- 6030 geringer Umfang
- 6040 mittlerer Umfang
- 6050 hoher Umfang
 - unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten
 - je Kiefer
 - einmal innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren für einen Behandlungsfall
 - erneut im Behandlungsfall, wenn sich die Behandlung über einen längeren Zeitraum als vier Jahre erstreckt

GOZ 6060 BIS 6080 UND GOZ 6090

Maßnahmen zur Einstellung in den Regelbiss während der Wachstumsphase

- 6060 geringer Umfang
- 6070 mittlerer Umfang
- 6080 hoher Umfang
 - siehe 6030-6050
 - nur während der Wachstumsphase

6090

- Maßnahmen Einstellung Okklusion bei abgeschlossener Wachstumsphase
 - je Kiefer, vorwiegend im Erwachsenenengebiss
 - nicht an Vierjahreszeitraum gebunden

GOZ 6100 UND GOZ 6110

6100

- Eingliederung Klebebracket
 - unabhängig von der Positionierung
 - auch für Attachment oder Klebestelle Retainer
 - auch für Wiedereingliederung, z.B. nach Umpositionierung

6110

- Entfernung Klebebracket
 - auch für Attachment
 - Entfernung Retainer

GOZ 6120 UND GOZ 6130

6120

- Eingliederung Band
 - auch für Wiedereinsetzten des Bandes
 - je Band

6130

- Entfernung Band
 - inklusive Entfernung von Kleberesten und Politur
 - nicht neben Glattflächenversiegelung GOZ 2000 oder Belagsentfernung GOZ 4050 /4055
 - je Band

GOZ 6140 BIS 6180

6140 Eingliederung Teilbogen

6150 Eingliederung ungeteilter Bogen, alle Zahngruppen umfassend

6160 Eingliederung intra-/extraorale Verankerung

6170 Eingliederung einer Kopf-Kinn-Kappe

6180 Reparatur / Erweiterung Behandlungsgeräte

- 6140 und 6150 Materialkosten inklusive (Standardmaterial)
- 6160 und 6170 zzgl. Material- und Laborkosten
- je Bogen oder Verankerung

LEISTUNGEN AUßERHALB DER BEHANDLUNGEN NACH 6030 BIS 6080 GOZ 6190 BIS 6220

- 6190 Beratung/Anweisung bei schädlichen Gewohnheiten
- auch außerhalb KfO und mehrfach pro Behandlungsfall
- 6200 Eingliederung Hilfsmittel bei Funktionsstörungen
- Mundvorhofplatte (konfektioniert oder individuell) und je Hilfsmittel
- 6210 Kontrolle Behandlungsverlauf, Vertretung
- 6220 Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung Behandlungsmittel

LEISTUNGEN AUßERHALB DER BEHANDLUNGEN NACH 6030 BIS 6080 GOZ 6230 BIS 6260

6230 Eingliederung KfO Behandlungsmittel

6240 Maßnahmen zum Offenhalten einer Lücke

- je Lücke, festsitzend oder herausnehmbar



6250 Beseitigung Diastema

- nach chirurgischer Vorbehandlung für alle kieferorthopädischen Maßnahmen als selbstständige Leistungen

6260 Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes

- nach chirurgischer Vorbehandlung für alle kieferorthopädischen Maßnahmen als selbstständige Leistungen

BEISPIEL

ABRECHNUNG FÜR PRIVAT-PATIENT

Datum	Zahn	Behandlung	Abrechnung	Anzahl
21.5.2021		Patient hat Beschwerden, symptombezogene Untersuchung, Beratung	Ä5 Ä1	1 1
	25	Röntgenbild	Ä5000	1
	25	Vitalitätsprobe	0070	1
	25	Trepanation des Zahnes	2390	1
	25	Aufbereitung von 2 Kanälen unter OP-Mikroskop	2410 0110	2 1
	25	el. Längenmessung der Kanäle	2400	2
	25	Medikamentöse Einlage in 2 Kanäle	2430	1
	25	Provisorischer Verschluss, adhäsiv befestigt	2020 2197	1 1